

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Oktober

1966

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	57	Belegung der landeskirchlichen Freizeiten- und Ferienheime im Jahre 1967	60
Bekanntmachungen:		Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von evang. Kindergärten sowie Mustersatzung für Kindergärten	60
Erweiterung des Kirchspiels der Kirchengemeinde Schiltach	59	Materialsammlung für Diakonie der Gemeinde	60
Rechtsstellung der Kirchenbezirke	59	Kirchengemeindliche Bauvorhaben im Rechnungsjahr 1967	61
Herbsttagung der Landessynode	60		
Predigttexte für Buß- und Bettag und Totensonntag 1966	60		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Gerhard Blail in Weinheim (Pauluspfarre), z. Zt. noch in Mannheim-Neuostheim (Thomaspfarre), zum Dekan für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. 11. 1966, Pfarrer Karl Feist in Wertheim (I. Pfarre), z. Zt. noch in Weil a. Rh. (Johannispfarre), zum Dekan für den Kirchenbezirk Wertheim mit Wirkung vom 1. 11. 1966.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Erwin Hoffmann in Schwetzingen (Südpfarre) zum Dekan für den Kirchenbezirk Oberheidelberg mit Wirkung vom 1. 11. 1966, Dekan Pfarrer Heinrich Schmidt in Mannheim (Obere Pfarre der Konkordienkirche) zum Dekan für den Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. 11. 1966.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Vikar Hans-Georg Badelt in Heidelberg-Rohrbach-Boxberg zum Pfarrer in Buggingen, Pfarrer Werner Baumeister in Vogelbach zum Pfarrer der Waldstadtpfarre-Süd in Karlsruhe, Vikar Otto Däublin in Pforzheim (Pauluspfarre und Dillweißenstein) zum Pfarrer in Albrück, Vikar Jochen Kraft in Pforzheim (Südpfarre) zum Pfarrer in Heiligkreuzsteinach, Vikar Ulrich

Steuernagel in Pforzheim (Johannespfarre) zum Pfarrer in Mannheim-Friedrichsfeld, Pfarrer Bruno Willnauer in Binau zum Pfarrer der Unteren Pfarre der Trinitatiskirche in Mannheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Helmut von Schenck in Säckingen zum Pfarrer in Oettingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Helmut Dieckmann in Rastatt (Michaelspfarre) zum Pfarrer in Bühlertal, Pfarrer Wilfried Renner in Nimburg zum Pfarrer in Kippenheim, Pfarrer Heinrich Riehm, bisher beurlaubt zur Ausübung einer Lehrtätigkeit an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz — Abt. für Evang. Kirchenmusik —, zum Pfarrer der Ostpfarre der Melancthonkirche in Mannheim, Oberstudienrat Pfarrer Günter Scherwitz in Karlsruhe (Helmholtz-Gymnasium) zum Pfarrer der Südpfarre der Christuskirche in Karlsruhe, Pfarrer Karl-Hermann Schlage in Haßmersheim zum Pfarrer der Pfarre der Kreuzkirche in Mannheim, Pfarrer Gernot Ziegler in Kenzingen zum Pfarrer der Unteren Pfarre der Konkordienkirche in Mannheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2b Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Gerhard Blail in Mannheim-Neuostheim (Thomaspfarre) zum Pfarrer der Pauluspfarre in Weinheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Martin A c h t n i c h in Kirchzarten zum Pfarrer der Ambrosius-Blarer-Pfarrei in Konstanz, Vikar Ulrich K ö s t l i n in Karlsruhe (Christuskirche) zum Pfarrer in Oppenau, Vikar Helmut K r a f t in Gengenbach zum Pfarrer daselbst.

Entschließung des Landeskirchenrats

Pfarrer Conrad F r a n k e, z. Zt. mit dem Dienst des Rektors im Melanchthonstift in Freiburg beauftragt, wurde durch den Landeskirchenrat zu diesem Dienst abgeordnet.

Entschließungen des Oberkirchenrats**Aufgenommen**

unter die badischen Pfarrkandidaten:

Vikar Hansjörg E h r k e in St. Blasien.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Karl F e i s t in Weil a. Rh. (Johannespfarrei) zum Pfarrer der I. Pfarrei in Wertheim (Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Helmut P i l d e r, z. Zt. in Görwihl, mit der Verwaltung der Pfarrei Wyhlen.

Versetzt:

Vikar Hans B o r n k a m m, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Emmendingen, Vikar Hansjörg E h r k e in St. Blasien als Pfarrvikar nach Görwihl, Vikar Dr. theol. Helmut G i e ß e r in Mannheim (Ostpfarrei der Melanchthonkirche) als Vikar nach Karlsruhe (Christuskirche), Vikar Konrad H e t t l e r in Mannheim-Waldhof (Gnadenkirche) als Vikar an das Bezirksjugendpfarramt Mannheim und mit der Versehung des Pfarramts beauftragt, Vikar Giselher L ö f f l e r in Wyhlen als Religionslehrer nach Villingen.

Ernannt:

Steuerinspektor Hans-Christian N e ß l e r zum Kirchenverwaltungsinspektor bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, Zollsekretär Günther D o m a n n zum Kirchenverwaltungssekretär beim Evang. Oberkirchenrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Pfarrer Hugo S c h m a l e n b a c h in Wieslet auf 1. 1. 1967.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Friedrich E i c h i n in Steinen (Pfarrer der Landeskirche im Dienst der Volksmission) auf 1. 4. 1967.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Pfarrer Friedrich S c h a n b a c h e r in Büsingen auf 1. Oktober 1966. Pfarrer Schanbacher wurde

mit der Weiterverwaltung der Pfarrei Büsingen bis zum 31. 3. 1967 beauftragt.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Gerhard B ö t t c h e r in Freiburg (Studentenseelsorgestelle) zum Übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Vikarin Ingeborg M e w e s, bisher beurlaubt zum Dienst beim Evang. Gemeindedienst in Mannheim.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**Ernannt:**

Oberstudienrat Pfarrer Dr. theol. Paul G e i g e r in Heidelberg (Handelslehranstalt I) zum Studienprofessor.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Heinrich B a r t h l o t t, zuletzt in Flehingen, am 6. 4. 1966.

Diensterledigungen

Auggen, Kirchenbezirk Müllheim

(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes)

Pfarrhaus wird frei.

Binau, Kirchenbezirk Mosbach.

Pfarrhaus wird frei.

Kenzingen, Kirchenbezirk Emmendingen

Pfarrhaus wird frei.

Mannheim-Neuostheim (Thomaspfarre), Kirchenbezirk Mannheim

Pfarrwohnung wird frei.

Nimburg, Kirchenbezirk Emmendingen

Pfarrhaus wird frei.

Säckingen, Kirchenbezirk Schopfheim

Pfarrhaus wird frei.

Vogelbach, Kirchenbezirk Müllheim

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Weil a. Rh., Johannespfarrei, Kirchenbezirk Lörrach

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Haßmersheim, Kirchenbezirk Mosbach

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VB1. S. 130). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung 8762 Amorbach/Odenwald; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Reihen, Kirchenbezirk Sinsheim (nochmalige Ausschreibung).

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß Verordnung vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung 8762 Amorbach/Odenwald; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei den für die ausgeschriebenen Pfarrstellen zuständigen Dekanaten wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 27. Oktober** abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Hauptamtliche Religionslehrer

Da in der nächsten Zeit verschiedene hauptamtliche Religionslehrerstellen zu besetzen sein werden, bittet der Evang. Oberkirchenrat Pfarrer und Vikare, die bereit sind, für einen kürzeren oder längeren Zeitraum den Dienst eines hauptamtlichen Religionslehrers wahrzunehmen, dies zum **1. November 1966** dem Evang. Oberkirchenrat — Schulreferat — mitzuteilen. Diese Meldungen dienen einem den besonderen Anlagen entsprechenden sinnvollen Einsatz und sind zunächst für beide Teile unverbindlich.

Bekanntmachungen

OKR. 2. 9. 1966
Az. 10/0

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Schiltach

In das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde **Schiltach**, das z. Zt. die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Schiltach und Lehen-gericht umfaßt, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. Januar 1966 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Kinzigtal als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR. 21. 9. 1966
Az. 12/0

Rechtsstellung der Kirchenbezirke

Nach § 71 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (VBl. S. 17) besitzen die Kirchenbezirke der Landeskirche Rechtspersönlichkeit wie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese Rechtsstellung der Kirchenbezirke hat nunmehr durch das nachstehend abgedruckte Gesetz über die Rechtsstellung der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. August 1966 (Ges. Bl. S. 144) die für ihre Geltung im staatlichen Rechtsbereich notwendige staatliche Anerkennung gefunden. Die Kirchenbezirke der Landeskirche sind damit befähigt, sich als selbständige Rechtspersonen des öffentlichen Rechts am Rechtsverkehr zu beteiligen, insbesondere für die Zwecke des Kirchenbezirks unter ihrem Namen Verpflichtungen einzugehen und Rechte zu erwerben. Das zur Verwaltung des Vermögens der Kirchenbezirke verfassungsmäßig berufene Organ ist der Bezirkskirchenrat (§ 85 Absatz 1 Satz 1 GO). Auf die Verwaltung des Vermögens des Kirchenbezirks durch den Bezirkskirchenrat finden die für die Verwaltung des gemeindeeigenen Vermögens geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht in der Verordnung über den Haushalt der Kirchenbezirke vom 5. 2. 1963 (VBl. S. 6, Rechtsammlung Niens Nr. 55) etwas anderes bestimmt ist (§ 85 Abs. 1 Satz 2 GO). Danach gelten vor allem folgende Grundsätze:

1. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchenbezirke umfaßt die Befugnis der Rechtsvertretung des verwalteten Vermögens. Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen nimmt der Dekan als Vorsitzender des Bezirkskirchenrats zusammen mit zwei Mitgliedern des Bezirkskirchenrats vor.
2. Der Bezirkskirchenrat hat alles zu tun, um das von ihm verwaltete Vermögen des Kirchenbezirks zu erhalten und zu mehren.
3. Die Verwaltung steht unter der Aufsicht des Evang. Oberkirchenrats. Verwaltungshandlungen des Bezirkskirchenrats bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in gleichem Umfange der Zustimmung bzw. Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats wie Verwaltungshandlungen des Kirchengemeinderats für kirchengemeindliches Vermögen. (Vgl. § 7 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 — VBl. S. 36/68 — und die in der Rechtssammlung Niens Nr. 51 a, Anmerkung 2 zu § 7 des genannten Gesetzes abgedruckten weiteren Genehmigungserfordernisse.)

In Zweifelsfällen ist die Auskunft des Evang. Oberkirchenrats einzuholen. Soweit im Einzelfall Grundstücke oder Rechte an Grundstücken (z. B. Erbbaurechte), die den Zwecken eines Kirchenbezirks dauernd gewidmet sind, bisher von einer Kirchengemeinde oder einem örtlichen kirchlichen Fonds erworben sind, ist dem Evang. Oberkirchenrat darüber zu berichten.

Anlage

Gesetz

über die Rechtsstellung der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 2. August 1966 (Ges. Bl. S. 144)

Der Landtag hat am 20. Juli 1966 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

(1) Die Oberkirchenbehörde gibt vor der Vornahme von Änderungen in dem Bestand oder der räumlichen Begrenzung der Kirchenbezirke den beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Neue Kirchenbezirke erlangen die Rechtsstellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund einer Anerkennung durch das Kultusministerium. Die Anerkennung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 2. August 1966

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Kiesinger Dr. Wolfgang Haussmann
Dr. Hermann Müller Dr. Leuze Leibfried

LB. 20. 9. 1966
Az. 14/4

Herbsttagung der Landessynode

Die Landessynode ist zu ihrer Herbsttagung auf **Dienstag, den 1. November 1966**, nach Herrenalb einberufen worden. Es soll darum am **Sonntag, dem 30. Oktober 1966**, in den Gottesdiensten folgende Fürbitte in das **Hauptgebet** aufgenommen werden:

„Segne die Arbeit unserer Landessynode, die in dieser Woche in Herrenalb zusammentritt, daß sie erkennt und beschließt, was zu Deiner Ehre dient. Laß sie einig sein im Geiste unseres Herrn Jesus Christus und ohne Menschenfurcht das Evangelium bezeugen.“

LB. 6. 9. 1966
Az. 30/1 — 13660

Predigttexte für Buß- und Betttag und Totensonntag 1966

Als Predigttexte werden entsprechend der „Ordnung der Predigttexte“ bestimmt:

für den Buß- und Betttag: Off. 3, 14—22

für den Totensonntag: Off. 22, 12—17, 20—21

OKR. 30. 9. 1966
Az. 40/3 — 10855

Belegung der landeskirchlichen Freizeiten- und Ferienheime im Jahr 1967

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. 12. 1962 (VBl. S. 114) über die Belegung der landeskirchlichen Freizeiten- und Ferienheime bitten wir, **Anmeldungen** für Tagungen und Freizeiten im Haus der Kirche in Herrenalb, im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld und im Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl für das Jahr 1967 **bis zum 25. Oktober 1966** an den Evang. Oberkirchenrat zu richten. Freizeiten und Tagungen, die im

Haus der Evang. Jugend in Baden — Zentrale Jugendbildungsstätte — in Oppenau-Lierbachtal durchgeführt werden sollen, bitten wir wie bisher beim Evang. Landesjugendpfarramt Karlsruhe anzumelden.

OKR. 19. 9. 1966
Az. 41/2 — 8407

Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von evang. Kindergärten sowie Mustersatzung für Kindergärten

Die Arbeitsgemeinschaft für Evang. Kinderpflege in Baden hat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes „Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden e. V.“ in Ergänzung zu den vom Innenministerium Baden-Württemberg erlassenen Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten vom 7. November 1960 (Gemeinsames Amtsblatt S. 494) besondere **Richtlinien für evangelische Kindergärten** ausgearbeitet. Die Richtlinien enthalten nähere Bestimmungen über alle Fragen des laufenden Betriebes, der Trägerschaft, der Aufsicht, der Verwaltung und des Personals von Kindergärten evangelischer Träger (Kirchengemeinden, kirchliche Vereine). Die kirchlichen und staatlichen Richtlinien werden von der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes demnächst an alle Träger von evangelischen Kindergärten und unmittelbar an die Kindergärten versandt. Wir bitten, die Richtlinien sowohl für den laufenden Betrieb der bestehenden als auch bei der Planung von neuen Kindergärten anzuwenden. Wegen der Eingruppierung und Vergütung des Personals in evangelischen Kindergärten verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juli 1966 (VBl. S. 47). Bei Zweifelsfragen bitten wir, sich unmittelbar an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zu wenden.

Die Herausgabe der neuen Richtlinien hat uns veranlaßt, die im Jahre 1953 herausgegebene **Mustersatzung für Kindergärten** zu überarbeiten. Wir empfehlen den Kirchengemeinden und Trägern von Kindergärten, ihre Satzungen aufgrund der Mustersatzung neu zu beschließen und je eine Fertigung uns und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Soweit die beschlossene Satzung der Mustersatzung entspricht, gilt unsere Genehmigung als erteilt; bei abweichender Fassung ist in jedem Fall vor Übersendung der Satzung an das Finanzamt unsere ausdrückliche Genehmigung zu beantragen.

Die Mustersatzung kann bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes sowie bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR. 22. 9. 1966
Az. 41/70 — 14483

Materialsammlung für Diakonie der Gemeinde

Das Diakonische Werk unserer Landeskirche „Innere Mission und Hilfswerk“ bringt in Kürze eine **Materialsammlung für Diakonie der Gemeinde** in Form einer Loseblattsammlung heraus.

Ziel dieser Materialsammlung ist es, den Gemeinden und deren Dienstgruppen praxisnahe An-

leitung über die wesentlichen diakonischen Gegenwartsaufgaben in unseren Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zu geben. Sie soll ein leicht verständliches und systematisch aufgebautes Kompendium über die Fragen der Gemeindediakonie für berufliche und freiwillige Mitarbeiter sein.

Die Sammlung wird durch vierteljährlich erscheinende Lieferungen mit einem Umfang von je 16 Seiten nach Maßgabe des nachstehenden Katasters aufgebaut:

Materialsammlung für Diakonie der Gemeinde

- 0) Allgemeines:
 - 01) Mitteilungen des Diakonischen Werkes
 - 02) Modelle und Beispiele
- I. Jugendhilfe:
 - 01) Grundsatzfragen
 - 02) Kindergarten
 - 03) Kinderferien, Kinderkurerholung
 - 04) Jugendsozialarbeit
 - 05) Freiwillige diakonische Dienste
 - 06) Adoptionen und Pflegekinder
 - 07) Hilfe bei Erziehungsnotständen
 - 08) Heimunterbringung
 - 09) Jugendschutz
- II. Familienhilfe:
 - 01) Grundsatzfragen, Familienförderung, Familienrecht
 - 02) Ehe- und Familien-Seminare
 - 03) Bezirkshelfer, Besuchsdienst
 - 04) Hauspflege, Organisierte Nachbarschaftshilfe
 - 05) Müttererholung
 - 06) Familienerholung
- III. Krankenhilfe:
 - 01) Grundsatzfragen, Förderungsmöglichkeiten, Rechtsbestimmungen
 - 02) Krankenpflegestation
 - 03) Unfallverletztenhilfe
 - 04) Hilfe für Langzeitkranke
 - 05) Hilfe für psychisch Labile
 - 06) Süchtige
- IV. Altenhilfe:
 - 01) Grundsatzfragen, Förderungsmöglichkeiten, Rechtsgrundlagen
 - 02) Offene Altenhilfe
 - 03) Geschlossene Altenhilfe
- V. Alleinstehende und Gefährdete:
 - 01) Grundsatzfragen, Förderungsmöglichkeiten, Rechtsgrundlagen
 - 02) Sozialgefährdete
 - 03) Nichtseßhafte
 - 04) Pflegschaften für Erwachsene
 - 05) Häftlinge und Straftlassene
- VI. Dienste nach außen:
 - 01) Grundsatzfragen, Förderungsmöglichkeiten, Rechtsgrundlagen
 - 02) Verbindung zu Heimen und Anstalten

- 03) Patengemeinden
- 04) Gastarbeiter
- 05) Oekumenische Diakonie
- 06) Sammlungswesen
- 07) Kontakte zu Organen und Stellen öffentlicher Sozial- und Jugendhilfe

VII. Beratung:

- 01) Grundsatzfragen, Förderungsmöglichkeiten, Rechtsgrundlagen
- 02) Erziehungsberatung
- 03) Ehe- und Familienberatung
- 04) Lebensberatung
- 05) Sozialberatung

VIII. Mitarbeiter und Helfer:

- 01) Grundsatzfragen, Förderungsmöglichkeiten, Rechtsgrundlagen
- 02) Kirchlich-diakonische Berufe und Ausbildungsstätten
- 03) Gewinnung und Ausbildung freiwilliger Helfer
- 04) Mitarbeiterbetreuung

IX. Dienste der Leitung und Verwaltung:

- 01) Diakoniausschuß
- 02) Leitung kirchlich-diakonischer Vereine
- 03) Öffentlichkeitsarbeit.

Die Materialsammlung erscheint im Verlag des Evang. Presseverbandes für Baden. Die einmaligen Anschaffungskosten für Materialmappe und Register betragen 5,10 DM, die laufenden Jahreskosten für Druck und Vertrieb 4,50 DM.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken dringend, die Materialsammlung in der notwendigen Anzahl zu bestellen. Sie soll nicht nur dem Pfarrer und dem Dekan zur Verfügung stehen; auch den Leitern von Gemeinde- und Mitarbeiterkreisen sowie den Mitgliedern des Diakoniausschusses der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke und den Bezirksvertretern für Diakonie sollten Exemplare der Materialsammlung zum ständigen Handgebrauch (auf Amtsdauer) überlassen werden. Die Kosten können auf die örtlichen kirchlichen Kassen und die Bezirkskirchenkassen übernommen werden.

Die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes wird den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken Bestellzettel zusenden, mit denen die Bestellungen an den Evang. Presseverband für Baden, Karlsruhe, Kaiserallee 38, gerichtet werden mögen.

OKR. 30. 9. 1966
Az. 60/0

**Kirchengemeindliche Bau-
vorhaben im Rechnungs-
jahr 1967**

Die finanziellen Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965 zur Kirchenbausteuer machen es erforderlich, die Bautätigkeit der Kirchengemeinden auf die dringend notwendigen Baumaßnahmen zu beschränken.

Mit dieser Tatsache hat sich die Landessynode in ihrer Tagung vom April 1966 eingehend befaßt (vgl. gedruckte Protokolle S. 85 ff., Anlage 3 S. 23 und S. 29 ff.) und bei allen kirchlichen Planungen die Beachtung des rechten Maßes, sowohl nach dem Raumprogramm, als auch nach Gestaltung und Ausstattung der Bauten, gefordert.

Der Evang. Oberkirchenrat wird demnach bei der Prüfung der zur Genehmigung vorgelegten Bauplanungen insbesondere zu beachten haben, daß die dringendsten kirchlichen Bauten in den Kirchengemeinden begonnen und durchgeführt werden können, für die z. T. schon seit Jahren eine landeskirchliche Förderung erwartet wird.

Die Meldung der Kirchengemeinden nach dem Runderlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 16. 3. 1965 (Az. 60/0) — d. h. vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts — bietet nicht mehr die notwendige Basis für den Einsatz landeskirchlicher Mittel. Die seinerzeit gemeldeten Bauvorhaben würden landeskirchliche Finanzierungshilfen erfordern, die bei weitem die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen. Es kommt dem Evang. Oberkirchenrat jetzt darauf an, eine verantwortbare Grundlage für die Förderung von Bauvorhaben der Kirchengemeinden im Rechnungsjahr 1967 durch landeskirchliche Finanzierungshilfen zu erhalten.

Die Kirchengemeinderäte, die Bauplanungen im Rechnungsjahr 1967 erwägen, haben deshalb zunächst zu prüfen, ob diese im gegenwärtigen Zeitpunkt vordringlich sind. Dies ist insbesondere im Hinblick darauf notwendig, daß eine große Anzahl kirchengemeindlicher Bauvorhaben zurückgestellt werden mußte bzw. mit Rücksicht auf die mangelnde Finanzkraft der Kirchengemeinden noch immer dem Baustopp unterliegt. Die Notwendigkeit und der Zeitpunkt des Beginns eines Bauvorhabens ist dann besonders zu prüfen, wenn die Kirchengemeinden bislang die zur Finanzierung erforderlichen Mittel noch nicht ansammeln konnten.

Wir bitten die **Kirchengemeinden**, nach diesen Prüfungen Planungen von Bauvorhaben (Neubauten und Instandsetzungen) mit einem Kostenaufwand von über 10 000,— DM nach einem entsprechenden Beschluß des Kirchengemeinderates bis spätestens **15. November 1966** (für jedes Bauvorhaben gesondert) über das zuständige Dekanat dem Evang. Oberkirchenrat anzuzeigen. Die **Dekanate** werden gebeten, jeden Antrag mit einer eigenen Stellungnahme über die Notwendigkeit und Dringlichkeit des beabsichtigten Bauvorhabens bis zum **1. Januar 1967** an den Evang. Oberkirchenrat weiterzuleiten und im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat in eine Dringlichkeitsstufe aller Bauvorhaben innerhalb des Kirchenbezirks einzureihen.

Es können nur Kirchengemeinden mit einer landeskirchlichen finanziellen Förderung ihrer Bauvorhaben rechnen, die ihre eigenen finanziellen

Möglichkeiten voll ausschöpfen und dabei Opfer zu bringen bereit sind. Bauvorhaben, die ausschließlich mit landeskirchlichen Zuschüssen oder Darlehen durchgeführt werden sollen, können bei der gegebenen Finanzsituation nicht berücksichtigt werden.

Alle bereits gemeldeten Bauvorhaben, die der Evang. Oberkirchenrat bisher nicht genehmigen konnte, bitten wir in die Meldung aufzunehmen, wenn diese Bauvorhaben im Jahre 1967 begonnen werden sollen und die obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

In der Meldung sind anzugeben (getrennt nach Instandsetzungen und Neubauvorhaben):

1. Art des Bauvorhabens (z. B. Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus)
2. Bauprogramm (z. B. Zahl und Größe der Räume, Sitzplatzzahl)
3. Begründung des Bauvorhabens (die Dringlichkeit ist zu erläutern)
4. Voraussichtliche Kosten (ggf. nach Bauabschnitten gegliedert)
5. Finanzierungsübersicht (Hinweis auf angesammelte Haushaltsmittel, zugesagte Zuschüsse oder Darlehen Dritter)
6. Baugrundstück (z. B. Eigentumsverhältnisse)
7. Baupflichtiger (bei Instandsetzungen).

Falls den Kirchengemeinden Planungsunterlagen vorliegen, die dem Evang. Oberkirchenrat noch nicht eingereicht wurden, bitten wir, sie der Meldung anzuschließen; im übrigen bedarf es eines Architektenentwurfs für diese Meldung nicht. Ein Architekt ist erst nach der grundsätzlichen Genehmigung des Raumprogramms durch den Evang. Oberkirchenrat und dann nur mit einem Vorentwurf zu beauftragen. Wir verweisen hierzu auf unsere Bekanntmachung über „Bauvorhaben der Kirchengemeinden (Genehmigungsverfahren u. a.)“ vom 28. 11. 1962 Az. 60/2-15740, veröffentlicht im GVBl. 1962 S. 115.

Die Termine vom 15. November 1966 (Meldung der Kirchengemeinden an die Dekanate) und vom 1. Januar 1967 (Vorlage an den Evang. Oberkirchenrat) bitten wir unbedingt einzuhalten.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.